

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008

Ausgegeben am 8. Dezember 2008

Nr. 134

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (Hauptfach) an der Universität Bremen	S. 1023
Ordnung zur Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen hier: Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“	S. 1023
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Linguistik/Language Sciences“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen	S. 1028

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (Hauptfach) an der Universität Bremen

Vom 30. Oktober 2008

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BremHG i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (Hauptfach) vom 26. Januar 2006, zuletzt geändert am 2. März 2008 (Brem.ABL. S. 260), erhält folgende Fassung:

1. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen des Hauptfachs Musikwissenschaft“ der Inhalt der Zelle in der Zeile „Historische Musikwissenschaft I“ in der Spalte „Titel“ wie folgt geändert:

- „– Musikgeschichte I
- Musikgeschichte II“

2. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen des Hauptfachs Musikwissenschaft“ der Inhalt der Zelle in der Zeile „Historische Musikwissenschaft II“ in der Spalte „Titel“ wie folgt geändert:

- „– Musikgeschichte III
- Seminar zur Popularmusik“

3. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen des Hauptfachs Musikwissenschaft“ der Inhalt der Zelle in der Zeile

„Systematische Musikwissenschaft II“ in der Spalte „Titel“ wie folgt geändert:

- „– Vertiefungsseminar Systematische Musikwissenschaft
- Einführung in die Musikethnologie“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 14. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1k zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 30. Oktober 2008

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 30. Oktober 2008 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Fassung der Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) vom 16. Februar 2006 beschlossen:

Regelungen für das Fach **Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Prüfungen nach Absatz 5 Ziffer 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 2 Teilnehmenden erbracht werden.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(5) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung bis ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag in der Lehrveranstaltung (ca. 10 bis 15 Seiten, Propädeutikum: ca. 5 bis 10 Seiten),
4. Hausarbeit ca. 15 Seiten (Propädeutikum: ca. 5 bis 10 Seiten),
5. Studienarbeit ca. 15 Seiten,
6. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten,
7. praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 bis 15 Seiten/Propädeutikum: ca. 5 bis 10 Seiten),
8. künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 bis 15 Seiten).

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Im Fach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik kann eine fachwissenschaftliche, eine fachpraktische (mit schriftlichem Anteil) oder eine fachdidaktisch orientierte Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 30 CP im Fach und von mindestens 6 CP in der Fachdidaktik im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 14 Wochen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Studierenden nicht mit ihrer vollen Arbeitszeit mit der Bearbeitung des Themas befassen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden. Ihr Umfang soll in der Regel 40 Seiten bzw. 30 Seiten für eine fachpraktische Arbeit (ohne Anlagen), nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit zwei Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 7

Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 erstmals im Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 im Fach „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ vom 21. November 2006 in der Fassung vom 8. Januar 2008 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, und bis zum 30. September 2012 keinen Abschluss erworben haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften vom 16. Februar 2006 in der vorliegenden Fassung. Über die Anerkennung der erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Anlage 1k „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ vom 21. November 2006 in der Fassung vom 8. Januar 2008 außer Kraft. Die Absätze 2 und 3 bleiben davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 18. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 dieser Ordnung)

Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹

Modulbezeichnung	P WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungsform	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
Modul 1c Propädeutikum:	P	9	Einführung Kunstpädagogik Tutorium Gegenstandsanalysen 1	MP		nein	Alternativ: Mündl. Prüfung: Klausur, Hausarbeit, Projektarbeiten Studienarbeiten praktische Arbeit zur Kunst/Medien- und Kulturvermittlung	3 S 1 T	2 S				
Modul 2b Grundkurs künstl. /mediale Fachpraxis	P	9	Werkstatt künstlerische Praxis Werkstatt mediale Praxis	MP		nein	künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung	4 S	4 S				
Modul 4 Kunstgeschichte/ Mediengeschichte Gegenstandsanalysen	P	6	Kunstgeschichte/Kunsttheorie Mediengeschichte und Medientheorie	MP		nein	Alternativ: Mündl. Prüfung: Klausur, Hausarbeit, Projektarbeiten Studienarbeiten praktische Arbeit zur Kunst/Medien- und Kulturvermittlung				2 S 2 S		
Modul 7b Kunst-/Medienpraxis Aufbau	P	9	Werkstatt bildende Kunst od. Praxis Medien 1 Werkstatt bildende Kunst od. Praxis Medien 2	MP		nein	künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung			4 S			
Modul 8 Kunst/Medienpraxis/ Projekt Spezialisierung	P	12	Werkstatt bildende Kunst od. Praxis Medien 3 Werkstatt bildende Kunst od. Praxis Medien 4	MP		nein	künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung					4 S 4 S	

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

Modulbezeichnung	P WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungsform	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
Modul AB Ästhetische Bildung Nur für Grundschule!	P	6	Einführung Ästhetische Bildung Spielerische Verfahren in den Künsten	MP		nein	Alternativ: Mündl. Prüfung; Klausur, Hausarbeit, Projektarbeiten Studienarbeiten praktische Arbeit zur Kunst-/Medien- und Kulturvermittlung			2 S	2 S		
Modul 10 Fachdidaktik I Kunst-Medien-Museum- Pädagogik Nur für Sekundarschule!	P	6	Kunstvermittlung/Kunstdidaktik Museumspädagogik	MP		nein	Alternativ: Mündl. Prüfung; Klausur, Hausarbeit, Projektarbeiten Studienarbeiten praktische Arbeit zur Kunst/Medien- und Kulturvermittlung			3 S	2 S		
Modul 11 Fachdidaktik, Praktikumvorbereitung u. Auswertung, inkl. Praktikum	P	9	Kunstvermittlung/Kunstdidaktik/Mediendidaktik: Praktikumvorbereitung Fachpraktikum in der Schule od. außerschulische Institution Praktikumauswertung	MP		nein	Praktikumbericht Kulturvermittlung			3 S		1 S	
Modul 12 Abschlussmodul ²	P	15	Begleitendes Seminar Bachelorarbeit	MP		nein	Bachelorarbeit						2 S
Gesamt:		60 CP (75) CP											

Der erfolgreiche Abschluss von Modul	ist Voraussetzung für die Belegung des Moduls
2b	7b

² Wird das Abschlussmodul in Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.